

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der IXLOGIC AG

1. Geltung

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen IXLOGIC AG und Kunden. Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von IXLOGIC schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der IXLOGIC AG sind freibleibend.
- 2.2. Die Auftragserteilung gilt als verbindliche Offerte, welche die IXLOGIC AG durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Zusendung der Ware jederzeit akzeptieren kann.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Bruttopreise und beinhalten die Mehrwertsteuer (ausser bei Verkäufen ins Ausland) sowie weitere im Einzelfall relevante Preiskomponenten wie z.B. vorgezogene Recyclinggebühren.
- 3.2. IXLOGIC AG behält sich vor, im Falle preisrelevanter Veränderungen wie z.B. bei Erhöhung der Beschaffungskosten die Preise auch nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen.
- 3.3. Kosten für Transport, Porto, Verpackung, Versicherung sowie Expresszuschläge werden in effektiver Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4. Erfüllungsort

Sämtliche Verpflichtungen aus Verträgen zwischen der IXLOGIC AG und den Kunden sind am Domizil der IXLOGIC AG zu erfüllen.

5. Lieferung

- 5.1. Die Auswahl des Transporteurs und der Transportroute erfolgen mangels anderer schriftlicher Abrede durch IXLOGIC AG.
- 5.2. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind unverzüglich bei Erhalt der Lieferung oder der Transportdokumente vom Kunden an den Frachtführer zu richten.
- 5.3. IXLOGIC AG ist zur Lieferung von Teilmengen berechtigt. Eine Teillieferung löst keine Verzugsfolgen hinsichtlich der Restlieferung aus. Namentlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Annahme der Teillieferung bzw. Restlieferung oder deren Bezahlung zu verweigern.

6. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferverzug

- 6.1. Die angegebenen Liefertermine richten sich nach dem jeweils aktuellen Infor-

mationsstand. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

- 6.2. Sollte sich eine Lieferung über einen von IXLOGIC AG schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier Wochen IXLOGIC AG in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens weiteren vier Wochen in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3. Bei Verzögerungen infolge Umständen, die IXLOGIC AG nicht zu vertreten hat (z.B. Lieferverzögerungen des Zulieferers oder höhere Gewalt sowie Import- oder Exportrestriktionen), ist IXLOGIC AG jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder mit Bereitstellung für die Abholung durch den Kunden bzw. dessen Vertreter.
- 7.2. Die Versicherung der Ware obliegt dem Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der IXLOGIC AG.
- 8.2. Die IXLOGIC AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kaufpreisforderung gegen den Dritten aus Veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehender bzw. weiterverarbeiteter Ware an die IXLOGIC AG sicherungshalber abzutreten. Die Zession erfolgt in der Höhe des IXLOGIC AG geschuldeten Betrags nebst dem anwendbaren Verzugszins für die Dauer von drei Jahren sowie den Bearbeitungs- und Rechtsdurchsetzungskosten in der Höhe von 10% des Warenbestellwerts (letzteres jedoch mindestens in der Höhe von CHF 1'000). Die schriftliche Abtretungserklärung durch den Kunden erfolgt mit Unterzeichnung des Lieferempfangscheins der IXLOGIC AG.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge am Domizil der IXLOGIC AG fällig.
- 9.2. Fällige Zahlungsverpflichtungen sind zu leisten, auch wenn Lieferverzögerungen eintreten, die von der IXLOGIC AG nicht zu vertreten sind.
- 9.3. Die IXLOGIC AG behält sich vor, nach ihrem Ermessen nur gegen Voraus-

kasse oder Nachnahme zu liefern.

- 9.4. Bei Annahmeverweigerung durch den Kunden ist die IXLOGIC AG zur Hinterlegung oder zum Selbsthilfeverkauf der Sache berechtigt, unbeschadet ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden.
- 9.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche der IXLOGIC AG zu verrechnen.

10. Zahlungsverzug

- 10.1. Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 9.1 ein Verzugszins von 6% p.a. fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich eine Mahngebühr sowie allfällige Rechtsdurchsetzungskosten in Rechnung gestellt.
- 10.2. Zudem ist die IXLOGIC AG nach ihrer Wahl berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen.

11. Rücknahmen

- 11.1. Die Rücknahme von Standardprodukten steht im freien Ermessen von IXLOGIC AG.
- 11.2. Kundenspezifische Produkte, Spezialanfertigungen, Waren von Herstellern, die IXLOGIC AG nicht in seiner Herstellerliste aufführt, unfertige Erzeugnisse oder als „NCNR“ bzw. „Non-Cancellable and Non-Returnable“ bezeichnete Waren können nicht zurückgegeben werden.
- 11.3. Im Falle einer Rücknahme ist das Rücknahmeverfahren der IXLOGIC AG zu beachten. Voraussetzung für die Rücknahme ist die Zuteilung einer sog. RMA-Nummer (Return Material Authorisation) durch die IXLOGIC AG. Bei Nichteinhaltung des Rücknahmeverfahrens ist IXLOGIC berechtigt, die zur Rücknahme angelieferte Ware dem Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 11.4. Die Rücknahme erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Mit Annahme der zurückzunehmenden Ware geht die Gefahr auf IXLOGIC AG über.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung allfällige Mängel schriftlich bei IXLOGIC AG anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
- 12.3. IXLOGIC AG wird nach ihrer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegenüber dem Kunden beheben.
- 12.4. IXLOGIC AG lehnt jede Gewährleistung ab hinsichtlich:

- a. Eignung der Ware für einen bestimmten, nicht schriftlich zugesicherten Verwendungszweck;
 - b. Ununterbrochene, fehlerfreie Nutzung der Ware;
 - b. Mängel, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind;
 - c. Unautorisierte Eingriffe oder Bedienungsfehler des Kunden, insbesondere bei mechanischer, thermischer oder elektrischer Behandlung oder Weiterverarbeitung der Ware.
- 12.5. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware oder nach Eintritt eines Annahmeverzuges des Kunden.
- Sofern ein Lieferant IXLOGIC AG längere Gewährleistungsfristen einräumt, kann IXLOGIC AG mit Zustimmung des Lieferanten und auf Gesuch des Kunden die längere Frist für Waren dieses Lieferanten schriftlich einräumen.
- 12.6. Soweit nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach Art. 197 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

13. Haftungsausschluss

- 13.1. IXLOGIC AG haftet nur für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.2. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der IXLOGIC AG ist ausgeschlossen.
- 13.3. Die Haftung der IXLOGIC AG beschränkt sich auf die in diesen Bedingungen abschliessend genannten Ansprüche. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

14. Wiederausfuhr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausfuhr von Waren, welche er von der IXLOGIC AG bezogen hat, schweizerischen oder ausländischen gesetzlichen Kontrollbestimmungen unterliegen können. Wo entsprechende Regelungen gelten, müssen Ausfuhrbewilligungen durch den Kunden eingeholt werden, bevor er die Ware exportiert.

15. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen IXLOGIC AG und ihren Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und des Wiener Kaufrechts (Vienna Convention on the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz von IXLOGIC AG. Vorbehalten bleiben die Gerichtsstände für Konsumenten im Sinne von Art. 22 des Gerichtsstandsgesetzes.

17. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.